1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Mai 1971	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 71	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes *GVBl. II 515-8*	103
3. 5. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) *Ändert GVBl. II 322-41*	104
3. 5. 71	Verordnung über die Bildung von Fachbereichen an Fachhochschulen *GVBl. II 70-25*	105
30. 4. 71	Verordnung über Ausverkäufe und Räumungsverkäufe *GVBl. II 512-53*	105
23. 4. 71	Sechste Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Waldverzeichnisse *GVBl. II 86-16*	107

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes*)

Vom 10. Mai 1971

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes vom 16. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), ist der Regierungspräsident, für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe das Bergamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister der Justiz
Hemfler

Der Minister des Innern
Bielefeld

Der Minister der Finanzen
Arndt

Der Kultusminister
von Friedeburg

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 515-8

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO)*)

Vom 3. Mai 1971

Auf Grund des § 187 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) vom 22. Dezember 1967 (GVBl. I 1968 S. 26), geändert durch die Verordnung vom 6. April 1970 (GVBl. I S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Polizeivollzugsbeamte, die das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen, nehmen am Unterricht in Maschinenschreiben teil, soweit sie die erforderlichen Fähigkeiten nicht nachweisen. Im übrigen sind sie vom allgemeinbildenden Unterricht befreit."

2. In § 35 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „und" durch das Wort „bis" ersetzt.

3. § 35 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor Beendigung der Probezeit nimmt der Beamte an einem sechsmonatigen Lehrgang teil, der mit der Kriminalfachprüfung abschließt."

4. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Einstellung, Ausbildung, Kriminalfachprüfung

(1) In die weibliche Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt.

(2) § 35 Abs. 1 Satz 2 sowie die Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend."

5. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Einstellung und Ausbildung lebensälterer Bewerber für die uniformierte Vollzugspolizei

(1) Bis zum 1. Oktober 1975 kann in den Dienst der uniformierten Vollzugspolizei eingestellt werden, wer

1. das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und das fünfunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten hat,
2. mindestens das Abschlußzeugnis einer Hauptschule besitzt und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder besondere Sach- und Fachkenntnisse nachweist,
3. die Einstellungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt.

(2) Einstellungsbehörden sind auch die Magistrate der Städte mit kommunaler Vollzugspolizei.

(3) Der Bewerber wird zum Polizeimeister ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

(4) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der vorgesehenen Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die oberste Dienstbehörde die Probezeit um höchstens ein Jahr verlängern.

(5) Der Beamte nimmt an einem sechsmonatigen Einführungslehrgang teil. Die weitere polizeiliche Ausbildung erhält er bei einer Dienststelle der Schutzpolizei. Vor Beendigung der Probezeit kann er zu einem sechsmonatigen Lehrgang zugelassen werden, der mit der I. Fachprüfung abschließt.

(6) § 12 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(7) Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Mai 1971

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 322-41

Verordnung über die Bildung von Fachbereichen an Fachhochschulen*)

Vom 3. Mai 1971

Auf Grund des § 9 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415) wird verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1971 werden erweitert:

1. die Fachhochschule Darmstadt durch die Bildung des Fachbereichs „Kunststofftechnik",
2. die Fachhochschule Gießen durch die Bildung der Fachbereiche „Technisches Gesundheitswesen" und „Wirtschaft",
3. die Fachhochschule Wiesbaden durch die Bildung des Fachbereichs „Wirtschaft".

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Mai 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) GVBl. II 70-25

Verordnung über Ausverkäufe und Räumungsverkäufe*)

Vom 30. April 1971

Auf Grund des § 7 b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 633), und des § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 6. Mai 1964 (GVBl. I S. 62) wird nach Anhörung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern im Lande Hessen verordnet:

§ 1

(1) Für die Entgegennahme der Anzeige von Ausverkäufen und Räumungsverkäufen sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Wenn der Anzeigende nur der Handwerkskammer angehört, sind die Handwerkskammern für die Entgegennahme der Anzeige zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Verkaufsveranstaltung stattfinden soll.

§ 2

(1) Die Anzeige mit Warenverzeichnis ist zwei Wochen vor der Ankündigung der Verkaufsveranstaltung in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Gehört der Anzeigende der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer oder nur der Handwerkskammer an, so sind Anzeige und Warenverzeichnis in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer übersendet unverzüglich der örtlich zuständigen Behörde eine Ausfertigung der Anzeige und des Warenverzeichnisses. Die Industrie- und Handelskammer übersendet außerdem eine Ausfertigung der Anzeige und des Warenverzeichnisses der für den Ort der Verkaufsveranstaltung zuständigen Handwerkskammer, wenn der Anzeigende auch der Handwerkskammer angehört. Gehört der Anzeigende nur der Handwerkskammer an, übersendet diese außerdem eine Ausfertigung der Anzeige und des Warenverzeichnisses der für den Ort der Verkaufsveranstaltung zuständigen Industrie- und Handelskammer.

(3) Zuständige Behörde ist in den kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Verkaufsveranstaltung stattfinden soll.

(4) Bei leicht verderblichen Waren oder in sonstigen besonders dringenden Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag die in Abs. 1 vorgeschriebene Frist nach Anhörung der zuständigen Kammer abkürzen.

§ 3

Die Anzeige muß den Grund der Veranstaltung, den Zeitpunkt ihres Beginns und ihres voraussichtlichen Endes, den Ort der Verkaufsveranstaltung unter genauer Angabe der Geschäftsräume sowie die Firma und den Ort der gewerblichen Niederlassung enthalten; betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattun-

*) GVBl. II 512-53

gen, sind auch die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Ausverkauf oder der Räumungsverkauf bezieht. Die Anzeige muß mit Datum versehen und von dem Veranstalter oder einem zeichnungsberechtigten Vertreter unterschrieben sein. Bei nicht in das Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden ist anstelle der Firma der Vor- und Zuname anzugeben. Soll die Veranstaltung im Wege der Versteigerung durchgeführt werden, so ist dies in der Anzeige anzugeben.

§ 4

(1) Das Warenverzeichnis ist so aufzustellen, daß die Übereinstimmung seiner Angaben mit den tatsächlich zum Verkauf gestellten Waren nachgeprüft werden kann.

(2) Die zu verkaufenden Waren müssen nach Art, Beschaffenheit, Stückzahl oder Maß oder Gewicht, sowie unter Angabe des Lagerorts und des letzten regelmäßigen Verkaufspreises des Veranstalters aufgeführt werden. In Auftrag gegebene, aber im Zeitpunkt der Anzeige noch nicht eingetroffene Waren sind im Verzeichnis mit genauer Angabe des Tages der Bestellung und des vorgesehenen Abnahmezeitpunktes aufzuführen.

§ 5

Die zuständige Kammer und die zuständige Behörde können innerhalb der Frist des § 2 verlangen, daß die Anzeige oder das Warenverzeichnis berichtigt oder ergänzt wird. In diesen Fällen beginnt diese Frist erst dann, wenn die Anzeige oder das Warenverzeichnis in der berichtigten oder ergänzten Fassung bei der in Satz 1 bezeichneten Stelle eingegangen ist.

§ 6

(1) Die Dauer von Ausverkäufen darf zwei Monate, die Dauer von Räumungsverkäufen einen Monat nicht überschreiten.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde nach Anhörung der zuständigen Kammer auf Antrag die Frist verlängern. Der Antrag ist eine Woche vor dem gemäß § 3 Satz 1 angezeigten Ende der Verkaufsveranstaltung bei der zuständigen Kammer zu stellen; ihm ist ein neues Warenverzeichnis beizufügen. § 2 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 7

Kommissionsware darf in die Verkaufsmasse nicht einbezogen werden.

§ 8

Zur Nachprüfung der Angaben in der Anzeige und im Warenverzeichnis sind außer den zuständigen Behörden auch die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer sowie die von diesen amtlich bestellten Vertrauensmänner befugt.

§ 9

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Anordnung des Regierungspräsidenten in Kassel über die Regelung der Ausverkäufe und ähnlicher Veranstaltungen vom 16. Dezember 1935 (Amtsblatt der Regierung in Kassel S. 286)[1],
2. Anordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden über die Regelung der Ausverkäufe und ähnlicher Veranstaltungen vom 22. November 1935 (Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden S. 168)[2].

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. April 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

1) GVBl. II —
2) GVBl. II —

Sechste Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Waldverzeichnisse*)

Vom 23. April 1971

Auf Grund der §§ 2 und 68 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Forstbehörden

Waldverzeichnisse werden von den unteren Forstbehörden aufgestellt und ständig fortgeschrieben.

§ 2

Gliederung der Waldverzeichnisse

In das Waldverzeichnis sind alle Grundstücke, die nach § 1 des Gesetzes Wald sind, gemarkungsweise mit ihrer Katasterbezeichnung aufzunehmen.

§ 3

Schonwald und Erholungswaldgebiete

(1) Schonwald und Erholungswaldgebiete sind je nach der Nutzungsmöglichkeit dem Wirtschaftswald oder Nichtwirtschaftswald zuzuordnen.

(2) Zu Schonwald oder Erholungswaldgebiet erklärte Flächen sind nach § 19 Abs. 4 oder § 20 Abs. 3 des Gesetzes im Waldverzeichnis kenntlich zu machen.

§ 4

Aufstellung der Waldverzeichnisse

(1) Das Verzeichnis der Katasterflächen im Flächenwerk genehmigter Betriebspläne und -gutachten gilt als Waldverzeichnis im Sinne des § 2 des Gesetzes. Forstbetriebsflächen, die nach § 1 des Gesetzes nicht Wald sind, werden besonders gekennzeichnet.

(2) Für Waldflächen, die nicht nach einem genehmigten Betriebsplan oder -gutachten bewirtschaftet werden, ist von der unteren Forstbehörde gemarkungsweise ein besonderes Verzeichnis anzulegen.

§ 5

Mitteilungspflicht der Waldbesitzer

Die Waldbesitzer sind verpflichtet, den unteren Forstbehörden die zur Aufstellung der Waldverzeichnisse notwendigen Angaben zu machen und ihnen Änderungen des Besitzstandes und der Nutzungsart spätestens nach einem Monat mitzuteilen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. April 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 86-16

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 13 kostet —,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66